

Kath. Kirchengemeinde St. Nimmerlein
Kirchstr. 1
11111 St. Nimmerlein

Fall 1

Bestätigung

über Zuwendungen im Sinne des § 10 b des Einkommensteuergesetzes
an inländische juristische Personen des öffentlichen Rechts oder inländische öffentliche Dienststellen

Art der Zuwendung: Geldzuwendung

Name und Anschrift des Zuwendenden:

Hermann Spendabel
Spendenallee 1
11111 St. Nimmerlein

Betrag der Zuwendung in Ziffern	in Buchstaben	Tag der Zuwendung
100,00 €	xEinhundertx	01.04.2002

- Es handelt sich **nicht** um den Verzicht auf die Erstattung von Aufwendungen.
 Es handelt sich um den Verzicht auf die Erstattung von Aufwendungen.

Es wird bestätigt, daß die Zuwendung nur zur Förderung

- kirchlicher Zwecke
 mildtätiger Zwecke
 kultureller Zwecke
 im Ausland

verwendet wird.

Die Zuwendung wird

- von uns unmittelbar für den angegebenen Zweck verwendet.
entsprechend den Angaben des Zuwendenden an
- das Bistum Mainz (öffentl.-rechtl. Körperschaft) weitergeleitet.
 - das Bistum Mainz (öffentl.-rechtl. Körperschaft) weitergeleitet zur weiteren Verwendung durch
 - (öffentl.-rechtl. Körperschaft) weitergeleitet.
 -, das vom Finanzamt,
StNr. mit Bescheid vom als
begünstigter Empfänger anerkannt ist, weitergeleitet.

St. Nimmerlein, den 10.04.2002

(Unterschrift)

(Siegel)

Hinweis:

Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt oder wer veranlaßt, daß Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die Steuer, die dem Fiskus durch einen etwaigen Abzug der Zuwendungen beim Zuwendenden entgeht (§ 10b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG).

Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum des Freistellungsbescheides länger als 5 Jahre bzw. das Datum der vorläufigen Bescheinigung länger als 3 Jahre seit Ausstellung der Bestätigung zurückliegt (BMF vom 15.12.1994 - BStBl I S. 884).

Kath. Kirchengemeinde St. Nimmerlein
Kirchstr. 1
11111 St. Nimmerlein

Fall 2

Sammelbestätigung

über Zuwendungen im Sinne des § 10 b des Einkommensteuergesetzes
an inländische juristische Personen des öffentlichen Rechts oder inländische öffentliche Dienststellen

Art der Zuwendung: s. Anlage

Name und Anschrift des Zuwendenden:

Hermann Spendabel
Spendenallee 1
11111 St. Nimmerlein

Betrag der Zuwendung in Ziffern in Buchstaben Tag der Zuwendung
180,00 € xEinhundertachtzig s. Anlage

- Es handelt sich **nicht** um den Verzicht auf die Erstattung von Aufwendungen.
 Es handelt sich um den Verzicht auf die Erstattung von Aufwendungen.

Es wird bestätigt, daß die Zuwendung nur zur Förderung

- kirchlicher Zwecke
 mildtätiger Zwecke
 kultureller Zwecke
 im Ausland

verwendet wird.

Es wird bestätigt, daß über die in der Gesamtsumme enthaltenen Zuwendungen keine weiteren Bestätigungen, weder formelle Zuwendungsbestätigungen noch Beitragsquittungen o.ä., ausgestellt wurden und werden.

Diese Sammelbestätigung erstreckt sich auf den Zeitraum 1.1.2002 bis 31.12.2002.

Die Zuwendung wird

- von uns unmittelbar für den angegebenen Zweck verwendet.
 entsprechend den Angaben des Zuwendenden an
 das Bistum Mainz (öffentl.-rechtl. Körperschaft) weitergeleitet.
 das Bistum Mainz (öffentl.-rechtl. Körperschaft) weitergeleitet zur weiteren Verwendung durch
 (öffentl.-rechtl. Körperschaft) weitergeleitet.
, das vom Finanzamt....., StNr. mit Bescheid vom als begünstigter Empfänger anerkannt ist, weitergeleitet.

St. Nimmerlein, den 10.02.2003

(Unterschrift)

(Siegel)

Hinweis:

Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt oder wer veranlaßt, daß Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die Steuer, die dem Fiskus durch einen etwaigen Abzug der Zuwendungen beim Zuwendenden entgeht (§ 10b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG).

Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum des Freistellungsbescheides länger als 5 Jahre bzw. das Datum der vorläufigen Bescheinigung länger als 3 Jahre seit Ausstellung der Bestätigung zurückliegt (BMF vom 15.12.1994 - BStBl I S. 884).

Kath. Kirchengemeinde St. Nimmerlein
Kirchstr. 1
11111 St. Nimmerlein

zu Fall 2

Anlage zur Zuwendungsbestätigung vom 10.02.2003

01.01.2002	15 € Geldzuwendung
01.02.2002	15 € Geldzuwendung
01.03.2002	15 € Geldzuwendung
01.04.2002	15 € Geldzuwendung
01.05.2002	15 € Geldzuwendung
01.06.2002	15 € Geldzuwendung
01.07.2002	15 € Geldzuwendung
01.08.2002	15 € Geldzuwendung
01.09.2002	15 € Geldzuwendung
01.10.2002	15 € Geldzuwendung
01.11.2002	15 € Geldzuwendung
01.12.2002	15 € Geldzuwendung

180 € Gesamtsumme

Dieser Betrag wurde in die Mission an Pater
in gegeben, der sich - wie ich auch - herzlich für
Ihre treue Hilfe bedankt.

Kath. Kirchengemeinde St. Nimmerlein
Kirchstr. 1
11111 St. Nimmerlein

Fall 3

Bestätigung

über Zuwendungen im Sinne des § 10 b des Einkommensteuergesetzes
an inländische juristische Personen des öffentlichen Rechts oder inländische öffentliche Dienststellen

Art der Zuwendung: Geldzuwendung

Name und Anschrift des Zuwendenden:

Hermann Spendabel
Spendenallee 1
11111 St. Nimmerlein

Betrag der Zuwendung in Ziffern	in Buchstaben	Tag der Zuwendung
100,00 €	xEinhundertx	27.12.2002

- Es handelt sich **nicht** um den Verzicht auf die Erstattung von Aufwendungen.
 Es handelt sich um den Verzicht auf die Erstattung von Aufwendungen.

Es wird bestätigt, daß die Zuwendung nur zur Förderung

- kirchlicher Zwecke
 mildtätiger Zwecke
 kultureller Zwecke
 im Ausland

verwendet wird.

Die Zuwendung wird

- von uns unmittelbar für den angegebenen Zweck verwendet.
 entsprechend den Angaben des Zuwendenden an
 das Bistum Mainz (öffentl.-rechtl. Körperschaft) weitergeleitet.
 das Bistum Mainz (öffentl.-rechtl. Körperschaft) weitergeleitet zur
weiteren Verwendung durch die Bischöfl. Aktion Adveniat, Essen.
 (öffentl.-rechtl. Körperschaft) weitergeleitet.
, das vom Finanzamt,
StNr. mit Bescheid vom als
begünstigter Empfänger anerkannt ist, weitergeleitet.

St. Nimmerlein, den 29.12.2002

(Unterschrift)

(Siegel)

Hinweis:

Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt oder wer veranlaßt, daß Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die Steuer, die dem Fiskus durch einen etwaigen Abzug der Zuwendungen beim Zuwendenden entgeht (§ 10b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG).

Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum des Freistellungsbescheides länger als 5 Jahre bzw. das Datum der vorläufigen Bescheinigung länger als 3 Jahre seit Ausstellung der Bestätigung zurückliegt (BMF vom 15.12.1994 - BStBl I S. 884).

Kath. Kirchengemeinde St. Nimmerlein
Kirchstr. 1
11111 St. Nimmerlein

Fall 4

Bestätigung

über Zuwendungen im Sinne des § 10 b des Einkommensteuergesetzes
an inländische juristische Personen des öffentlichen Rechts oder inländische öffentliche Dienststellen

Art der Zuwendung: Geldzuwendung

Name und Anschrift des Zuwendenden:

Hermann Spendabel
Spendenallee 1
11111 St. Nimmerlein

Betrag der Zuwendung in Ziffern	in Buchstaben	Tag der Zuwendung
100,00 €	xEinhundertx	05.08.2002

- Es handelt sich **nicht** um den Verzicht auf die Erstattung von Aufwendungen.
 Es handelt sich um den Verzicht auf die Erstattung von Aufwendungen.

Es wird bestätigt, daß die Zuwendung nur zur Förderung

- kirchlicher Zwecke
 mildtätiger Zwecke
 kultureller Zwecke
 im Ausland

verwendet wird.

Die Zuwendung wird

- von uns unmittelbar für den angegebenen Zweck verwendet.
 entsprechend den Angaben des Zuwendenden an
 das Bistum Mainz (öffentl.-rechtl. Körperschaft) weitergeleitet.
 das Bistum Mainz (öffentl.-rechtl. Körperschaft) weitergeleitet zur
 weiteren Verwendung durch
 (öffentl.-rechtl. Körperschaft) weitergeleitet.
 , das vom Finanzamt,
 StNr. mit Bescheid vom als
 begünstigter Empfänger anerkannt ist, weitergeleitet.

St. Nimmerlein, den 10.08.2002

(Unterschrift)

(Siegel)

Hinweis:

Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt oder wer veranlaßt, daß Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die Steuer, die dem Fiskus durch einen etwaigen Abzug der Zuwendungen beim Zuwendenden entgeht (§ 10b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG).

Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum des Freistellungsbescheides länger als 5 Jahre bzw. das Datum der vorläufigen Bescheinigung länger als 3 Jahre seit Ausstellung der Bestätigung zurückliegt (BMF vom 15.12.1994 - BStBl I S. 884).

Kath. Kirchengemeinde St. Nimmerlein
Kirchstr. 1
11111 St. Nimmerlein

Fall 5

Bestätigung

über Zuwendungen im Sinne des § 10 b des Einkommensteuergesetzes
an inländische juristische Personen des öffentlichen Rechts oder inländische öffentliche Dienststellen

Art der Zuwendung: Geldzuwendung

Name und Anschrift des Zuwendenden:

Hermann Spendabel
Spendenallee 1
11111 St. Nimmerlein

Betrag der Zuwendung in Ziffern	in Buchstaben	Tag der Zuwendung
100,00 €	xEinhundertx	05.01.2002

- Es handelt sich **nicht** um den Verzicht auf die Erstattung von Aufwendungen.
 Es handelt sich um den Verzicht auf die Erstattung von Aufwendungen.

Es wird bestätigt, daß die Zuwendung nur zur Förderung

- kirchlicher Zwecke
 mildtätiger Zwecke
 kultureller Zwecke
 im Ausland

verwendet wird.

Die Zuwendung wird

- von uns unmittelbar für den angegebenen Zweck verwendet.
 entsprechend den Angaben des Zuwendenden an
 das Bistum Mainz (öffentl.-rechtl. Körperschaft) weitergeleitet.
 das Bistum Mainz (öffentl.-rechtl. Körperschaft) weitergeleitet zur weiteren Verwendung durch
 die Bischöfl. Aktion Adveniat (öffentl.-rechtl. Körperschaft) weitergeleitet.
, das vom Finanzamt,
StNr. mit Bescheid vom als
begünstigter Empfänger anerkannt ist, weitergeleitet.

St. Nimmerlein, den 10.01.2002

(Unterschrift)

(Siegel)

Hinweis:

Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt oder wer veranlaßt, daß Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die Steuer, die dem Fiskus durch einen etwaigen Abzug der Zuwendungen beim Zuwendenden entgeht (§ 10b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG).

Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum des Freistellungsbescheides länger als 5 Jahre bzw. das Datum der vorläufigen Bescheinigung länger als 3 Jahre seit Ausstellung der Bestätigung zurückliegt (BMF vom 15.12.1994 - BStBl I S. 884).

Kath. Kirchengemeinde St. Nimmerlein
Kirchstr. 1
11111 St. Nimmerlein

Fall 6

Bestätigung

über Zuwendungen im Sinne des § 10 b des Einkommensteuergesetzes
an inländische juristische Personen des öffentlichen Rechts oder inländische öffentliche Dienststellen

Art der Zuwendung: Geldzuwendung

Name und Anschrift des Zuwendenden:

Hermann Spendabel
Spendenallee 1
11111 St. Nimmerlein

Betrag der Zuwendung in Ziffern	in Buchstaben	Tag der Zuwendung
100,00 €	xEinhundertx	20.04.2008

- Es handelt sich **nicht** um den Verzicht auf die Erstattung von Aufwendungen.
 Es handelt sich um den Verzicht auf die Erstattung von Aufwendungen.

Es wird bestätigt, daß die Zuwendung nur zur Förderung

- kirchlicher Zwecke
 mildtätiger Zwecke
 kultureller Zwecke
 im Ausland

verwendet wird.

Die Zuwendung wird

- von uns unmittelbar für den angegebenen Zweck verwendet.
 entsprechend den Angaben des Zuwendenden an
 das Bistum Mainz (öffentl.-rechtl. Körperschaft) weitergeleitet.
 das Bistum Mainz (öffentl.-rechtl. Körperschaft) weitergeleitet zur
weiteren Verwendung durch
 (öffentl.-rechtl. Körperschaft) weitergeleitet.
 Renovabis, Freising, das vom Finanzamt Landshut,
StNr. 132/110/40488 mit Bescheid vom 08.09.2003 als
begünstigter Empfänger anerkannt ist, weitergeleitet.

St. Nimmerlein, den 10.05.2008

(Unterschrift)

(Siegel)

Hinweis:

Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt oder wer veranlaßt, daß Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die Steuer, die dem Fiskus durch einen etwaigen Abzug der Zuwendungen beim Zuwendenden entgeht (§ 10b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG).

Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum des Freistellungsbescheides länger als 5 Jahre bzw. das Datum der vorläufigen Bescheinigung länger als 3 Jahre seit Ausstellung der Bestätigung zurückliegt (BMF vom 15.12.1994 - BStBl I S. 884).

Kath. Kirchengemeinde St. Nimmerlein
Kirchstr. 1
11111 St. Nimmerlein

Fall 7

Bestätigung

über Zuwendungen im Sinne des § 10 b des Einkommensteuergesetzes
an inländische juristische Personen des öffentlichen Rechts oder inländische öffentliche Dienststellen

Art der Zuwendung: Geldzuwendung

Name und Anschrift des Zuwendenden:

Hermann Spendabel
Spendenallee 1
11111 St. Nimmerlein

Betrag der Zuwendung in Ziffern	in Buchstaben	Tag der Zuwendung
100,00 €	xEinhundertx	23.09.2002

- Es handelt sich **nicht** um den Verzicht auf die Erstattung von Aufwendungen.
 Es handelt sich um den Verzicht auf die Erstattung von Aufwendungen.

Es wird bestätigt, daß die Zuwendung nur zur Förderung

- kirchlicher Zwecke
 mildtätiger Zwecke
 kultureller Zwecke
 im Ausland

verwendet wird.

Die Zuwendung wird

- von uns unmittelbar für den angegebenen Zweck verwendet.
 entsprechend den Angaben des Zuwendenden an
- das Bistum Mainz (öffentl.-rechtl. Körperschaft) weitergeleitet.
 - das Bistum Mainz (öffentl.-rechtl. Körperschaft) weitergeleitet zur weiteren Verwendung durch
 - (öffentl.-rechtl. Körperschaft) weitergeleitet.
 -, das vom Finanzamt,
StNr. mit Bescheid vom als
begünstigter Empfänger anerkannt ist, weitergeleitet.

St. Nimmerlein, den 30.09.2002

(Unterschrift)

(Siegel)

Hinweis:

Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt oder wer veranlaßt, daß Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die Steuer, die dem Fiskus durch einen etwaigen Abzug der Zuwendungen beim Zuwendenden entgeht (§ 10b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG).

Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum des Freistellungsbescheides länger als 5 Jahre bzw. das Datum der vorläufigen Bescheinigung länger als 3 Jahre seit Ausstellung der Bestätigung zurückliegt (BMF vom 15.12.1994 - BStBl I S. 884).

Kath. Kirchengemeinde St. Nimmerlein
Kirchstr. 1
11111 St. Nimmerlein

Fall 8

Bestätigung

über Zuwendungen im Sinne des § 10 b des Einkommensteuergesetzes
an inländische juristische Personen des öffentlichen Rechts oder inländische öffentliche Dienststellen

Art der Zuwendung: Sachzuwendung

Name und Anschrift des Zuwendenden:

Fa.
Radab
Drahteselstr. 2
11111 St. Nimmerlein

Betrag der Zuwendung in Ziffern	in Buchstaben	Tag der Zuwendung
150,00 €	xEinhundertfünfzig	02.06.2002

Genauere Bezeichnung der Sachzuwendung mit Alter, Zustand, Kaufpreis usw.	Kinderfahrrad neu
--	----------------------

- Die Sachzuwendung stammt nach den Angaben des Zuwendenden aus dem Betriebsvermögen und ist mit dem Entnahmewert (ggf. mit dem niedrigeren gemeinen Wert) bewertet. (A)
 Die Sachzuwendung stammt nach den Angaben des Zuwendenden aus dem Privatvermögen. (B)
 Der Zuwendende hat trotz Aufforderung keine Angaben zur Herkunft der Sachzuwendung gemacht. (C)

Geeignete Unterlagen, die zur Wertermittlung gedient haben,
(.....) liegen vor. (Entfällt im Fall A.)
z.B.: Rechnung, Gutachten

Es wird bestätigt, daß die Zuwendung nur zur Förderung

- kirchlicher Zwecke
 mildtätiger Zwecke
 kultureller Zwecke
 im Ausland

verwendet wird.

Die Zuwendung wird von uns unmittelbar für den angegebenen Zweck verwendet.

St. Nimmerlein, den 10.06.2002

(Unterschrift)

(Siegel)

Hinweis:

Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt oder wer veranlaßt, daß Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die Steuer, die dem Fiskus durch einen etwaigen Abzug der Zuwendungen beim Zuwendenden entgeht (§ 10b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG). Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum des Freistellungsbescheides länger als 5 Jahre bzw. das Datum der vorläufigen Bescheinigung länger als 3 Jahre seit Ausstellung der Bestätigung zurückliegt (BMF vom 15.12.1994 - BStBl I S. 884).

Kath. Kirchengemeinde St. Nimmerlein
Kirchstr. 1
11111 St. Nimmerlein

Fall 9

Bestätigung

über Zuwendungen im Sinne des § 10 b des Einkommensteuergesetzes
an inländische juristische Personen des öffentlichen Rechts oder inländische öffentliche Dienststellen

Art der Zuwendung: Sachzuwendung

Name und Anschrift des Zuwendenden:

Hermann Spendabel
Spendenallee 1

11111 St. Nimmerlein

Betrag der Zuwendung in Ziffern

50,00 €

in Buchstaben

xFünfzigx

Tag der Zuwendung

02.06.2002

Genauere Bezeichnung der Sachzuwendung
mit Alter, Zustand, Kaufpreis usw.

AEG Schreibmaschine
von 1949, gebraucht

- Die Sachzuwendung stammt nach den Angaben des Zuwendenden aus dem Betriebsvermögen und ist mit dem Entnahmewert (ggf. mit dem niedrigeren gemeinen Wert) bewertet. (A)
- Die Sachzuwendung stammt nach den Angaben des Zuwendenden aus dem Privatvermögen. (B)
- Der Zuwendende hat trotz Aufforderung keine Angaben zur Herkunft der Sachzuwendung gemacht. (C)

Geeignete Unterlagen, die zur Wertermittlung gedient haben,
(.....Gutachten.....) liegen vor. (Entfällt im Fall A.)
z.B.: Rechnung, Gutachten

Es wird bestätigt, daß die Zuwendung nur zur Förderung

- kirchlicher Zwecke
- mildtätiger Zwecke
- kultureller Zwecke
- im Ausland

verwendet wird.

Die Zuwendung wird von uns unmittelbar für den angegebenen Zweck verwendet.

St. Nimmerlein, den 10.06.2002

(Unterschrift)

(Siegel)

Hinweis:

Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt oder wer veranlaßt, daß Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die Steuer, die dem Fiskus durch einen etwaigen Abzug der Zuwendungen beim Zuwendenden entgeht (§ 10b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG). Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum des Freistellungsbescheides länger als 5 Jahre bzw. das Datum der vorläufigen Bescheinigung länger als 3 Jahre seit Ausstellung der Bestätigung zurückliegt (BMF vom 15.12.1994 - BStBl I S. 884).

Kath. Kirchengemeinde St. Nimmerlein
Kirchstr. 1
11111 St. Nimmerlein

Fall 13
(200 km à 0,30 €)

Bestätigung

über Zuwendungen im Sinne des § 10 b des Einkommensteuergesetzes
an inländische juristische Personen des öffentlichen Rechts oder inländische öffentliche Dienststellen

Art der Zuwendung: Geldzuwendung

Name und Anschrift des Zuwendenden:

Hermann Spendabel
Spendenallee 1
11111 St. Nimmerlein

Betrag der Zuwendung in Ziffern	in Buchstaben	Tag der Zuwendung
60,00 €	xSechzigx	05.01.2002

- Es handelt sich **nicht** um den Verzicht auf die Erstattung von Aufwendungen.
 Es handelt sich um den Verzicht auf die Erstattung von Aufwendungen.

Es wird bestätigt, daß die Zuwendung nur zur Förderung

- kirchlicher Zwecke
 mildtätiger Zwecke
 kultureller Zwecke
 im Ausland

verwendet wird.

Die Zuwendung wird

- von uns unmittelbar für den angegebenen Zweck verwendet.
 entsprechend den Angaben des Zuwendenden an
- das Bistum Mainz (öffentl.-rechtl. Körperschaft) weitergeleitet.
 - das Bistum Mainz (öffentl.-rechtl. Körperschaft) weitergeleitet zur weiteren Verwendung durch
 - (öffentl.-rechtl. Körperschaft) weitergeleitet.
 -, das vom Finanzamt,
StNr. mit Bescheid vom als
begünstigter Empfänger anerkannt ist, weitergeleitet.

St. Nimmerlein, den 10.01.2002

(Unterschrift)

(Siegel)

Hinweis:

Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt oder wer veranlaßt, daß Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die Steuer, die dem Fiskus durch einen etwaigen Abzug der Zuwendungen beim Zuwendenden entgeht (§ 10b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG).

Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum des Freistellungsbescheides länger als 5 Jahre bzw. das Datum der vorläufigen Bescheinigung länger als 3 Jahre seit Ausstellung der Bestätigung zurückliegt (BMF vom 15.12.1994 - BStBl I S. 884).

Kath. Kirchengemeinde St. Nimmerlein
Kirchstr. 1
11111 St. Nimmerlein

Fall 14

Bestätigung

über Zuwendungen im Sinne des § 10 b des Einkommensteuergesetzes
an inländische juristische Personen des öffentlichen Rechts oder inländische öffentliche Dienststellen

Art der Zuwendung: Geldzuwendung

Name und Anschrift des Zuwendenden:

Hermann Spendabel
Spendenallee 1
11111 St. Nimmerlein

Betrag der Zuwendung in Ziffern	in Buchstaben	Tag der Zuwendung
650,00 €	xZweihundertzwanzig	01.07.2002

- Es handelt sich **nicht** um den Verzicht auf die Erstattung von Aufwendungen.
 Es handelt sich um den Verzicht auf die Erstattung von Aufwendungen.

Es wird bestätigt, daß die Zuwendung nur zur Förderung

- kirchlicher Zwecke
 mildtätiger Zwecke
 kultureller Zwecke
 im Ausland

verwendet wird.

Die Zuwendung wird

- von uns unmittelbar für den angegebenen Zweck verwendet.
 entsprechend den Angaben des Zuwendenden an
- das Bistum Mainz (öffentl.-rechtl. Körperschaft) weitergeleitet.
 - das Bistum Mainz (öffentl.-rechtl. Körperschaft) weitergeleitet zur weiteren Verwendung durch
 - (öffentl.-rechtl. Körperschaft) weitergeleitet.
 - das vom Finanzamt
StNr. mit Bescheid vom als
begünstigter Empfänger anerkannt ist, weitergeleitet.

St. Nimmerlein, den 10.07.2002

(Unterschrift)

(Siegel)

Hinweis:

Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt oder wer veranlaßt, daß Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die Steuer, die dem Fiskus durch einen etwaigen Abzug der Zuwendungen beim Zuwendenden entgeht (§ 10b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG).

Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum des Freistellungsbescheides länger als 5 Jahre bzw. das Datum der vorläufigen Bescheinigung länger als 3 Jahre seit Ausstellung der Bestätigung zurückliegt (BMF vom 15.12.1994 - BStBl I S. 884).

Kath. Kirchengemeinde St. Nimmerlein
Kirchstr. 1
11111 St. Nimmerlein

Fall 15

Bestätigung

über Zuwendungen im Sinne des § 10 b des Einkommensteuergesetzes
an inländische juristische Personen des öffentlichen Rechts oder inländische öffentliche Dienststellen

Art der Zuwendung: Geldzuwendung

Name und Anschrift des Zuwendenden:

Hermann Spendabel
Spendenallee 1
11111 St. Nimmerlein

Betrag der Zuwendung in Ziffern	in Buchstaben	Tag der Zuwendung
100,00 €	xEinhundertx	05.06.2002

- Es handelt sich **nicht** um den Verzicht auf die Erstattung von Aufwendungen.
- Es handelt sich um den Verzicht auf die Erstattung von Aufwendungen.

Es wird bestätigt, daß die Zuwendung nur zur Förderung

- kirchlicher Zwecke
- mildtätiger Zwecke
- kultureller Zwecke
- im Ausland

verwendet wird.

Die Zuwendung wird

- von uns unmittelbar für den angegebenen Zweck verwendet.
- entsprechend den Angaben des Zuwendenden an
 - das Bistum Mainz (öffentl.-rechtl. Körperschaft) weitergeleitet.
 - das Bistum Mainz (öffentl.-rechtl. Körperschaft) weitergeleitet zur weiteren Verwendung durch Missio, Int. Kath. Missionswerk, Aachen.
 - (öffentl.-rechtl. Körperschaft) weitergeleitet.
 -, das vom Finanzamt,
StNr. mit Bescheid vom als
begünstigter Empfänger anerkannt ist, weitergeleitet.

St. Nimmerlein, den 20.06.2002

(Unterschrift)

(Siegel)

Hinweis:

Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt oder wer veranlaßt, daß Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die Steuer, die dem Fiskus durch einen etwaigen Abzug der Zuwendungen beim Zuwendenden entgeht (§ 10b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG).

Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum des Freistellungsbescheides länger als 5 Jahre bzw. das Datum der vorläufigen Bescheinigung länger als 3 Jahre seit Ausstellung der Bestätigung zurückliegt (BMF vom 15.12.1994 - BStBl I S. 884).

Kath. Kirchengemeinde St. Nimmerlein
Kirchstr. 1
11111 St. Nimmerlein

Fall 16

Bestätigung

über Zuwendungen im Sinne des § 10 b des Einkommensteuergesetzes
an inländische juristische Personen des öffentlichen Rechts oder inländische öffentliche Dienststellen

Art der Zuwendung: Geldzuwendung

Name und Anschrift des Zuwendenden:

Hermann Spendabel
Spendenallee 1

11111 St. Nimmerlein

Betrag der Zuwendung in Ziffern	in Buchstaben	Tag der Zuwendung
100,00 €	xEinhundertx	01.04.2002

- Es handelt sich **nicht** um den Verzicht auf die Erstattung von Aufwendungen.
 Es handelt sich um den Verzicht auf die Erstattung von Aufwendungen.

Es wird bestätigt, daß die Zuwendung nur zur Förderung

- kirchlicher Zwecke
 mildtätiger Zwecke
 kultureller Zwecke
 im Ausland

verwendet wird.

Die Zuwendung wird

- von uns unmittelbar für den angegebenen Zweck verwendet.
entsprechend den Angaben des Zuwendenden an
- das Bistum Mainz (öffentl.-rechtl. Körperschaft) weitergeleitet.
 das Bistum Mainz (öffentl.-rechtl. Körperschaft) weitergeleitet zur
weiteren Verwendung durch
 (öffentl.-rechtl. Körperschaft) weitergeleitet.
, das vom Finanzamt,
StNr. mit Bescheid vom als
begünstigter Empfänger anerkannt ist, weitergeleitet.

St. Nimmerlein, den 10.04.2002

(Unterschrift)

(Siegel)

Hinweis:

Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt oder wer veranlaßt, daß Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die Steuer, die dem Fiskus durch einen etwaigen Abzug der Zuwendungen beim Zuwendenden entgeht (§ 10b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG).

Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum des Freistellungsbescheides länger als 5 Jahre bzw. das Datum der vorläufigen Bescheinigung länger als 3 Jahre seit Ausstellung der Bestätigung zurückliegt (BMF vom 15.12.1994 - BStBl I S. 884).